

Haupt- und Finanzausschuss	12.04.2018
Rat	26.04.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2018-2
Stand	07.03.2018

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in einem Volumen von 17.769.870,00 EUR,
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen, die in 2017 erstellt und gebucht wurden und deren Zahlungsfälligkeit im Haushaltsjahr 2018 liegt, in Höhe von 15.604,28 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in einem Volumen von 305.200,00 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 in einem Volumen von 5.292.774,36 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 wie folgt zu regeln:

1. **Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen**

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gilt, dass die 2017 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen übertragen werden können, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden. Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird (2017: 23.882.826,00 EUR).

Das Volumen der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 17.769.870,00 EUR. Der vorgenannte Wert beinhaltet auch die aus den Aufwandspositionen "Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen" und "Erwerb von Festwertgegenständen" abgeleiteten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen i.H.v. 26.000 EUR. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2018 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2017 sichergestellt.

Die Verwaltung wird mit der Einbringung des Entwurfs des Haushalts 2019/2020 eine an den Erfordernissen der Stadtentwicklung sowie den zur Verfügung stehenden Personalressourcen im Hoch- und Tiefbau orientierte Investitionsplanung für die Jahre 2019 bis 2023 vorlegen.

Die Erforderlichkeit zur Übertragung von Budgetresten – auch investiver Art – soll damit künftig auf Ausnahmetatbestände begrenzt werden.

Dem Arbeitskreis „Konsolidierung“ wird in dessen Sitzung am 14.06.2018 zur geplanten Vorgehensweise berichtet.

2. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2017 mit Zahlungsfälligkeit in 2018

Im Rahmen der Haushaltsabwicklung treten zum Jahresende regelmäßig Sachverhalte auf, bei denen die Investitionsmaßnahmen im abzuschließenden Haushaltsjahr fertiggestellt werden, das Zahlungsziel im Folgejahr liegt.

Damit die Vermögenslage zum 31.12. richtig dargestellt wird, müssen diese Rechnungen im abzuschließenden Haushaltsjahr gebucht werden. Aufgrund der regelmäßig eingeräumten Zahlungsziele erfolgen die Auszahlungen erst im folgenden Haushaltsjahr und werden dort in der Finanzrechnung abgebildet. Um einen korrekten Plan-Ist-Vergleich darstellen zu können, müssen die Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden. Zum 31.12.2017 müssen für die vorgenannten Fälle Auszahlungsermächtigungen i.H.v. 15.604,28 EUR von 2017 nach 2018 übertragen werden. Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen erfolgt durch spezielle und allgemeine Deckungsmittel sowie durch eine Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2017.

Die Übertragung führt im Vergleich zur Ziffer 1 nicht zu einer Erhöhung des Budgets 2018, wird jedoch im fortgeschriebenen Ansatz 2018 berücksichtigt.

3. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Aufwandsermächtigungen werden in Höhe von 305.200,00 EUR übertragen. Die Übertragung erhöht die Aufwandsermächtigung 2018 in der entsprechenden Produktgruppe und wird im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Hinsichtlich der Übertragungen der erforderlichen Auszahlungsermächtigungen wird auf Ziffer 1 und 4 verwiesen.

4. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Für die im Haushaltsjahr 2017 gebildeten (zahlungswirksamen) Rückstellungen, werden die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in die Haushaltsjahre 2018ff. übertragen. Gleiches gilt für die Auszahlungsermächtigungen für die nach Ziffer 3 übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Diese Auszahlungsermächtigungsübertragungen erstrecken sich auf künftige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 5.292.774,36 EUR (Instandhaltungsrückstellungen 1.338.542,06 EUR, Andere sonstige Rückstellungen 3.675.032,30 EUR, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die übertragenen Aufwandsermächtigungen 279.200,00 EUR).

Die Finanzierung ist durch konsumtive Einzahlungen, durch Liquiditätskreditaufnahme bzw. durch Kreditfinanzierung im Rahmen der Kreditgenehmigung 2017 sichergestellt.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO beigefügt (Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2017-2018).

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Sachverhaltsdarstellung.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersicht Ermächtigungsübertragungen 2017-2018